

Magdeburg-Buckau, den 5. Februar 1909..

L

## Bedingungen für Lagersendungen nach dem Auslande

1. Wir stellen Ihnen auf Lager zu nehmende Gegenstände in einem europäischen Hafen oder frei deutscher Grenzstation zur Verfügung. Die Kosten für den Weiterver- sand einschließlich der Zölle sind von Ihnen zu tragen.
2. Sie sind verpflichtet, diese Gegenstände in einem geeigneten Raume unterzubringen, sie bestens im Stande zu halten und gegen Beschädigung durch Feuer usw. (siehe umseitige Anmerkung) zu versichern, alles auf Ihre Kosten.
3. Wenn Sie Maschinen, die wir Ihnen auf Lager gegeben haben, zum Zweck der Besichtigung in Betrieb zu setzen beabsichtigen — ein gewerbsmäßiger Betrieb ist überhaupt ausgeschlossen — haben Sie unsere Zustimmung hierzu einzuholen. Alle Ihnen durch den Betrieb der Maschinen erwachsenden Kosten gehen zu Ihren Lasten.
4. Die Gegenstände bleiben unser unbeschränktes Eigentum. Wir behalten uns vor, darüber jederzeit zu verfügen, und Sie sind verpflichtet, sie ohne Verzug gemäß unserer Aufforderung gut verpackt sofort zu versenden.
5. Wir erstatten Ihnen in solchem Falle die laut Ziffer 1 Ihnen erwachsenen Transport- und Zollkosten; sonstige Entschädigungsansprüche irgend welcher Art an uns stehen Ihnen im Falle der Zurückziehung der Lagergegenstände nicht zu.
6. Wenn Lagergegenstände von Ihnen verkauft sind, haben Sie uns sofort Mitteilung zu machen und Zahlung gemäß den zwischen uns vereinbarten Bedingungen zu leisten.

Fried. Krupp  
Aktiengesellschaft  
Gruisonwerk.

Herrn

Enrique Behrmann

V a l e n c i a

Plaza Santa Cruz, 11.

Anmerkung umstehend

Anmerkung:

Bei der Versicherung gegen Feuergefahr wollen Sie folgendes beachten, um im Schadenfalle keine unklaren Verhältnisse zu haben, die der Versicherungsgesellschaft ein Recht geben könnten, eine Entschädigung für die Ihnen nicht gehörigen Gegenstände abzulehnen.

Als Eigentümerin der Versicherungsgegenstände ist in der Police, falls sie sich nur auf unsere Lagergegenstände erstreckt, die Firma Fried. Krupp Aktiengesellschaft Grusonwerk in Magdeburg-Buckau zu bezeichnen.

Wenn dagegen die Versicherung unserer Gegenstände durch die Police über Ihre eigenen Sachen mitgedeckt werden soll, so muß in dieser vermerkt sein, entweder

1. daß sich unter den Versicherungs-Gegenständen auch solche befinden, die Eigentum der Firma Fried. Krupp Aktiengesellschaft Grusonwerk sind, oder
2. daß außer den Ihnen gehörigen Sachen auch solche Gegenstände mitversichert sind, die für Rechnung Anderer bei Ihnen lagern.

Als Versicherungswert der Gegenstände bitten wir Sie, die Beträge unserer Konsignations-Rechnungen abzüglich 20%, jedoch unter Hinzurechnung der Zoll- und Frachtkosten bis dort, aber ohne Gewinnaufschlag für Sie, anzunehmen.



**RESUMEN DE LA CIRCULAR REMITIDA POR LA FIRMA  
“FRIEDRICH KRUPP AG GRUSONWERK”, MAGDEBURG-  
BUCKAU, A ENRIQUE BEHRMANN, VALENCIA, CON FECHA  
DE 5 DE FEBRERO DE 1909, Y QUE VIENE CALIFICADA COMO  
“ANEXO II”. EL ASUNTO ES “CONDICIONES PARA LOS  
ENVÍOS DE MERCANCÍAS AL EXTRANJERO”.**

Se indica de manera clara y objetiva todos los aspectos fundamentales que atañen a la actividad en cuestión: lugares tipo de entrega de mercancía, estipulaciones sobre la carga de los gastos de aduana, obligación del representante de disponer de adecuadas instalaciones para el almacenaje del material, cuestiones básicas sobre el aseguramiento, gastos derivados del funcionamiento de la maquinaria puesta a disposición con fines de muestra, definición de la propiedad del material, cuestiones sobre la devolución a la firma del citado material, posibilidad de compra por parte del representante, etc. En el reverso del documento hay una “advertencia” en relación a aspectos del seguro contra incendio de la mercancía y también hay indicaciones sobre el modo de proceder en diversos trámites policiales que de algunas de las circunstancias a tenor pudieran derivarse.